



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HRT Labortechnik GmbH

I. Geltungsbereich und Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der HRT Labortechnik GmbH („Verkäufer“) mit unseren Kunden („Käufer“) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die AGB in ihrer aktuellen Fassung sind auf unserer Webseite unter <https://www.hrt-labortechnik.com/de/unternehmen> einsehbar.
2. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Die Durchführung der Leistung ist ebenfalls nicht als eine solche Zustimmung zu werten.
3. Abschlüsse und Vereinbarungen – soweit anderslautend zu diesen AGB – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

II. Angebot, Auftrag und Lieferzeit

1. Unsere Angebote haben eine maximale Preisgültigkeit von 2 Monaten ab Datum der Angebotslegung. Bei einigen Produkten / Herstellern sind kürzere Angebotsgültigkeiten zu beachten. In diesem Fall ist eine abweichende Angebotsgültigkeit auf dem Angebot vermerkt.
2. Der Zwischenverkauf von Standards und Chargen ist grundsätzlich vorbehalten, da sich bei den Herstellern kurzfristig Änderungen ergeben, die nicht tagesgenau abgebildet werden können.
3. Die in der Auftragsbetätigung genannte Lieferzeit ist immer eine voraussichtliche Lieferangabe und wird entsprechend der von HRT Labortechnik GmbH nicht beeinflussbaren Ausnahmen eingehalten. Die angegebene Lieferzeit gewährt jedoch keinen Rechtsanspruch oder Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Verzögerungen, da einige Bereiche der Lieferkette außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen (Laufzeiten im Flug-/Straßen-/Seeverkehr, Öffnen oder Einbehalten der Ware durch den Zoll, Force Majeure oder unvorhersehbare Ereignisse, wie zum Beispiel Streiks).
4. Sonderschmelzen, Zertifizierte Referenzmaterialien, Referenzmaterialien, Kontrollproben (Setting-Up Samples SUS) oder andere Standards werden kundenspezifisch beschafft oder angefertigt. Diese Produkte sind generell vom Umtausch ausgeschlossen. Auch Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Verbrennungszuschläge, Keramikartikel, Graphit-Produkte o. ä., sind vom Umtausch ausgeschlossen, da nicht festgestellt werden kann, ob diese vom Käufer geöffnet wurden.

III. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Falls mit dem Käufer nicht anderweitig vereinbart und sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, liefert der Verkäufer die Produkte FCA HRT Labortechnik GmbH Buchholz, INCOTERMS 2020, unverpackt (vormals „ab Werk“).
2. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung dem Käufer im Einzelfall zumutbar ist.
3. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Verkäufers und wird in Rechnung gestellt. Der Versand bzw. die Abholung der Ware liegt in der Verantwortung des Käufers. Sollte mit dem Verkäufer eine Vereinbarung bestehen, dass der Versand durch den Verkäufer organisiert wird, so werden die Frachtkosten ebenfalls in Rechnung gestellt.
4. Der Käufer ist zur unverzüglichen Abnahme der Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereitsteht.
5. Werden die Waren auf Wunsch des Käufers durch den Verkäufer versandt, so geht die Gefahr auf den Käufer unmittelbar über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder des sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dienstleisters übergeben hat. Dies gilt unabhängig davon, wer im Einzelfall die Frachtkosten trägt.



IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Es gelten jeweils die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch darauf, Waren zu früher oder später geltenden, anderslautenden Preisen zu erhalten.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Rechnungen für Service- und Dienstleistungen sowie Rechnungen für Edelmetalle und Edelmetall-Produkte sind grundsätzlich zahlbar nach Erhalt ohne Abzug.
4. Die Zahlung durch den Käufer erfolgt spesenfrei auf das Konto des Verkäufers Kontonummer 42336 bei der Kreissparkasse Reutlingen (Tübinger Straße 74, 72762 Reutlingen, Deutschland), IBAN DE84 6405 0000 0000 0423 36, BIC/SWIFT SOLADES1REU.
5. Der Kaufpreis ist tagesgenau fällig zum auf der Rechnung genannten Datum.
6. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HRT Labortechnik GmbH. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, insbesondere sie vor Schäden zu bewahren. Wir behalten uns vor, diese Waren zurückzufordern, sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder/und vollumfänglich nachkommen.
7. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Käufer tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber ab.

V. Innergemeinschaftliche Lieferungen

1. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland hat der Käufer eine den Anforderungen des §17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Gelangensbestätigung abzugeben, mit der er bestätigt, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.
2. Soweit nicht abweichend vom Verkäufer angegeben, muss der Käufer zur Abgabe der Gelangensbestätigung ein bereitgestelltes Muster (Vordruck auf Lieferschein) verwenden und dies an info@hrt-labortechnik.de retournieren. Der Lieferschein enthält bereits die gesetzlich geforderten Angaben wie Name und Anschrift des Käufers, Menge und Gegenstand der Lieferung sowie die handelsübliche Bezeichnung der Ware. Der Käufer ergänzt Ort und Datum des Erhalts der Lieferung. Die Gelangensbestätigung ist ebenfalls vom Käufer handschriftlich zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen.

VI. Exportbestimmungen

1. HRT Labortechnik GmbH verkauft und versendet Waren entsprechend der geltenden Zoll- und Exportregularien unter Beachtung der Embargovorschriften. Der Käufer ist verpflichtet, ebenfalls entsprechende Weiterverkaufsvorschriften umzusetzen.
2. Der Käufer wird insbesondere sicherstellen, dass die von uns gelieferte Ware nicht für rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung (einschließlich Trägertechnologie) bestimmt ist, sofern für eine Lieferung zu einem dieser Verwendungszwecke eine wirksame Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörden nicht erteilt wurde.
3. Eine Vertragserfüllung durch den Verkäufer steht unter Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Beschränkungen bzw. Verbote aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
4. Der Käufer verpflichtet sich als wesentlichen Vertragsbestandteil, die gelieferten Waren a) nicht nach Russland noch nach Belarus auszuführen und b) die betreffenden Waren nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren nicht nach Russland noch nach Belarus auszuführen.

VII. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtszuständigkeit, Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Buchholz. Wir sind überdies berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich zulässigen Ort zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.